OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100214/2/MK

Datum:
Linz, 05. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des K S, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Linz vom 07.08.2023, GZ: 0190499/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.08.2023, GZ: 0190499/2022 AS/VS, aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 10.06.2021, GZ: 0048805/2021 FW VBF/SP/ED, wurde der X Versicherung AG, G, als Eigentümerin des Objektes (Wohn-, Büro- und Geschäftsbau) Adresse, infolge einer am 09.06.2021 durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung auf der Grundlage von § 13 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ua Folgendes vorgeschrieben:

„I. […]

4. Die Gasinstallationen sind gemäß der Gassicherheitsverordnung 2006 i.d.g.F. einer Überprüfung gem. der ÖVGW-Richtlinie G K71/G10 „sicherheitstechnische Überprüfung von Gas- Innenanlagen zu unterziehen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Die vom Überprüfungsorgan erstellte positiven Prüfprotokolle der Vorzählerleitungen und Nachzählerleitungen sind dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vorzulegen.

[…]

II.

Gemäß § 13 Abs. 1 des OÖ. FGPG wird die Frist für die Erfüllung der unter Ziffer angeführten feuerpolizeilichen Anordnungen mit 30. September 29021 festgesetzt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Am 26.04.2023 wurde Herr K S, Adresse (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), als Vorstandsmitglied der Bescheidadressatin zur Rechtfertigung aufgefordert, da die unter I.1. angeführte Auflage nicht fristgerecht erfüllt worden sei.

I.3. In seiner rechtfertigenden Stellungnahme führte der Bf am 10.05.2023 unter Vorlage der Bestellungsurkunde vom 20.04.2005 (Zustimmung per 30.04.2015) aus, dass Herr Mag. P P als verantwortlicher Beauftragter gemäß §°9 Abs. 2 VStG für den sachlichen Zuständigkeitsbereich „Sämtliche Bauangelegenheiten und Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ bestellt worden sei. Der Bf habe als statutarisches Vertretungsorgan im sachlichen Umfang der Bestellung nicht einzustehen. Es würde demnach die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.4. Mit Straferkenntnis vom 07.08.2023 wurde über den Bf unter Anlastung der oben beschriebenen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 18 Stunden verhängt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass zwar von einer wirksamen Bestellung vor den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen auszugehen ist, dass sich der sachliche Zuständigkeitsbereich der Bestellung nicht mit dem inkriminierten Sachgebiet des vorbeugenden Brandschutzes decke, die angelastete Verwaltungsübertretung also nicht in den Vertretungsbereich von Mag. P falle. Dies insbesondere deshalb, da es sich bei den im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten Mängeln „nicht (zwingend) um bauliche Mängel“ handle, sondern um Versäumnisse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von Bränden und Brandfolgen. Die Erfüllung derartiger Auflagen wäre weder als Bauangelegenheit noch als Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes anzusehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf entfalle daher nicht.

I.5. In seiner Beschwerde vom 21.08.2023 führte der Bf – neben Einwendung von Aktenwidrigkeit und Verfahrensmängeln – aus, dass der bB bei der Zuordnung des materiellen Sachgebietes der angelasteten Übertretung zu den Angelegenheiten des „vorbeugenden Brandschutzes“ eine krasse Fehleinschätzung unterlaufen sei, da die Rechtsgrundlage der nicht eingehaltenen Bestimmung des § 13 Oö. FGPG dem Abschnitt „Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden (feuerpolizeiliche Überprüfung)“ zuzurechnen sei, während sich der Abschnitt betreffend den „vorbeugenden Brandschutz“ in den §§ 15 - 18 leg.cit. wiederfinde. Die zur Anwendung gebrachte Strafnorm des § 22 Abs. 1 Z 3 Oö. FGPG beziehe sich demnach auch ausschließlich auf die Brandsicherheit von Gebäuden (= Baulichkeit), während Übertretungen im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Brandschutz unter Anwendung der Strafnorm des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d leg.cit. zu ahnden wären. Unter Berücksichtigung des Erklärungswertes der Bestellungsurkunde wären die Angelegenheiten der Brandsicherheit eines Gebäudes sehr wohl „sämtlichen“ Bauangelegenheiten zuzuordnen, welche sich keineswegs auf Neuerrichtungen, Umbauten oder Abrisse beschränken würden. Andererseits würde sich aus dem objektiven Erklärungswert der Bestellungsurkunde ergeben, dass Mag. P für die Gesamtverwaltung (= ordentliche und außerordentliche Verwaltung) des Liegenschaftsbesitzes zuständig sei, worunter alle Maßnahmen zu verstehen wären, die der Erhaltung des gemeinsamen Gutes dienen, sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig oder zweckmäßig erweisen, im (objektiven) Interesse aller Miteigentümer liegen und keine besonderen Kosten verursachen würden, wie etwa ständig wiederkehrende Ausbesserungen und notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von Baulichkeiten, Anlagen oder Anlagenteilen.

Die bB habe in ihrer Begründung zudem die aus Punkt 5. der Bestellungsurkunde ersichtlichen Stellung des verantwortlichen Beauftragten innerhalb des Unternehmens unberücksichtigt gelassen. Bei Mag. P handle es sich um einen Prokuristen der X Versicherung Aktiengesellschaft und gleichzeitig den vorsitzenden Vorstand der Tochtergesellschaft G AG (nunmehr: I AG). Daraus

würde sich die eindeutige Trennung der Verantwortungsbereiche zwischen Versicherungsbetrieb und Liegenschaftsangelegenheiten ergeben.

Darüber hinaus würde auch dann, wenn – was ausdrücklich bestritten würde – der bekämpfte feuerpolizeiliche Bescheid eine Angelegenheit des „vorbeugenden Brandschutzes“ betreffen würde, eine Bauangelegenheit bzw. Angelegenheit der Liegenschaftsverwaltung vorliegen, da es sich bei der zu überprüfenden Gasanlage um eine Gas-Innenanlage handle, welche hinsichtlich ihrer verbauten Leitungen das Schicksal der Hauptsache (Objekt X) teilen würde. Es handle sich um eine bauliche Anlage zur Wärmeversorgung.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Auf dieser Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte unterbleiben, da der objektive Sachverhalt unbestritten feststeht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und es war bereits nach der Aktenlage zu erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung keine weiter Klärung der Rechtssache zu erwarten war.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist lediglich festzuhalten, dass die vorgelegten Beweismittel – insbesondere die Bestellungsurkunde zum verantwortlichen Vertreter – dem Grunde nach unzweifelhaft sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG) lauten (auszugsweise):

„§ 13

Mängelbeseitigung

(1) Werden bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

[…]

§ 22

Strafbestimmung

(1) Eine Veraltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

[…]

3. mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer

[…]
e) den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall kann sich die rechtliche Beurteilung auf die Klärung der Frage beschränken, ob die (Einholung und) Vorlage von Prüfprotokollen betreffend die Gasleitungen innerhalb eines Gebäudes dem Verantwortungsbereich der verantwortlichen Vertreters zuordnen lassen oder nicht.

Konkret lautet die Textierung der Bestellungsurkunde:
„Sachlicher Zuständigkeitsbereich: Sämtliche Bauangelegenheiten und Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“.

Die hier vorgenommenen, definitionsschärfende Gegenüberstellung von „Bauangelegenheiten“ und „Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ legt aus Sicht des Gerichts den Schluss nahe, dass unter „Bauangelegenheiten“ jedenfalls (und wohl ausschließlich) die Wahrnehmung der behördlichen Komponenten iSv verfahrenstechnisch relevanten Agenden bzw. Erforderlichkeiten betreffend die aktuelle bzw. anzupassende Konsenslage zu verstehen ist, da der Wortteil „Bau-“ zum Unterschied von „Gebäude-“ eher auf den (konsens-)rechtlichen und weniger auf den objektbezogenen Sachbereich hinweist. Rechnet man das Regelungsregime der Feuerpolizei generell dem Bereich des Baurechts zu – woran auch die Verfahrensparteien dem Grundsatz nach nicht zweifeln – dann wäre in diesen Verantwortungsgebiet vor allen die Teilnahme an der feuerpolizeilichen Überprüfung an sich einzubeziehen.

Die sich dann allenfalls aus bau(-behörd-)lichen Handeln ergebenden Betriebsverpflichtungen wären diesem Sachgebiet folgerichtig nicht zuzuordnen, können aber unter den Sachbereich der „Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ fallen.

Um diese Frage zu beantworten ist zunächst der Begriff der „Verwaltung“ näher zu beleuchten. Dieser umfasst in allen einschlägigen Definitionen die Teilaspekte der kaufmännischen ebenso wie jene der technischen Verwaltung. Sind unter ersterem die Aufgabengebiete der monetären Veranlassungen, Kontrollen und Planungen zu

verstehen, zählen zum zweiten Bereich etwa der Betrieb und die Kontrolle von Einrichtungen (z.B. Klimaanlage, Heizung, Aufzug), die Überwachung und Kontrolle von Dienstleistung (z.B. Reinigung, Gartenpflege), das Durchführen und die Kontrolle von Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung), […], sowie andere technische Aufgaben [vgl. Wikipedia: „Hausverwaltung“].

Schon aus dieser allgemeinen Definition ergeben sich Komponenten der Verwaltung, die der Erhaltung des (Betriebs-)Zustandes eines Objekts dienen (Kontrolle), und zwar vor dem Hintergrund der Motivenlage eines Betreibers, welche sämtliche Aspekte der bestimmungsgemäßen Benutzung und der Benutzbarkeit umfasst. Eine Differenzierung nach den Grundlagen für die betriebliche Maßgabe einzelner Aspekte ist aus dieser Definition nicht ersichtlich, weshalb auch alle gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen der Benutzbarkeit (Zulässigkeit) dem Begriff der „Verwaltung“ zuzurechnen sind. Die Gewährleistung der Betriebssicherheit ist nur einer dieser Aspekte, wenn auch ein wesentlicher.

Aus der Allgemeinheit der Aufgabenbeschreibung in der Bestellungsurkunde ist darüber hinaus zu schließen, dass dem Bestellungsumfang bewusst der gesamte (Verantwortungs-)Bereich der Objektverwaltung zu Grunde gelegt werden sollte. Dies erhellt insbesondere aus einer gegenläufigen Interpretation, die letztlich bedeuten würde, dass der Besteller eines verantwortlichen Vertreters für den Bereich der „Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ ausgerechnet und ohne jeglichen Hinweis darauf die Einhaltung bzw. Erfüllung gesetzlicher bzw. behördlicher Betriebsverpflichtungen im eigenen Verantwortungsbereich belassen wollte. Einen Detailbereich, in bzw. auf den er infolge der Aufgabenverteilung im Unternehmen auch als Leitungsorgan nur mittelbaren Einblick bzw. Einfluss hat, für den er aber gerade die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit weiterhin übernehmen will. Dieses Ergebnis kann ebenso wenig mit den Methoden der rechtlichen Interpretation erzielt werden als es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht.

Es ist im Ergebnis demnach davon auszugehen, dass die Einholung und Bereithaltung betriebsrelevanter technischer Bestätigungen in den Sachbereich der Verwaltung jenes Objekts fallen, für den diese Nachweise zu erstellen sind bzw. erstellt wurden. Ist aber für die Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes ein verantwortlicher Beauftragter bestellt, hat dieser auch für allfällige Übertretungen einzustehen. Allfällige Unzulänglichkeiten in der internen Kommunikation sind für die Verantwortlichkeit nach außen ohne Belang.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger